

BVGer D-3428/2014 vom 6. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3428_2014

FR: TAF D-3428/2014 du 6 février 2015

IT: TAF D-3428/2014 del 6 febbraio 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Bereich des Asylrechts die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 15 zu Art. 12; Benjamin Schindler, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 28 zu Art. 49). Alle erheblichen Parteivorbringen sind sodann zu prüfen und zu würdigen (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG), wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidungsbegründung niederzuschlagen hat (vgl. Art. 35 VwVG). Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die verfügende Behörde im Rahmen der Entscheidungsbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Mit der Pflicht zu Offenlegung der Entscheidungsgründe kann zudem in der Regel verhindert werden, dass sich die Behörde von unsachgemässen Motiven leiten lässt.

E. 4.2

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht können im Rahmen des Streitgegenstandes Noven geltend gemacht werden (René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, 1996, N 1050); es können bisher nicht gewürdigte, bekannte wie auch bis anhin nicht bekannte Sachverhaltsumstände und neue Beweismittel vorgebracht werden (Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 615). Für den Beschwerdeentscheid ist mithin die im Zeitpunkt seiner Ausfällung bestehende Aktenlage massgeblich. Die angefochtene Verfügung des

BFM hat sich somit nicht nur vor der im Moment ihres Erlasses gegebenen Sach- und Rechtslage zu behaupten, sondern ausserdem gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren. Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 694). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht.

E. 5

Der angefochtene Entscheid des BFM wird den genannten Kriterien nicht in der erforderlichen Weise gerecht. Die Beschwerdeführenden haben am 15. September 2014 zwei Dokumente nachgereicht, welche sie als Originale eines syrischen Haftbefehls und eines Urteils der syrischen Behörden bezeichnen. Die Beweismittel datieren gemäss Übersetzungen aus dem Jahr 2013 und wurden mithin nach der Ausreise des Beschwerdeführers verfasst. Die Erwägung des BFM, wonach die Tatsache, dass dieser bisher weder die Anklage noch die Verurteilung erwähnt habe, lasse auf ein bloss nachgeschobenes Sachverhaltselement schliessen, ist demnach nicht überzeugend, da er angab, erst durch Nachforschungen von Verwandten vor Ort davon erfahren zu haben. Dass er bereits im Zeitpunkt der Anhörung vom 4. Februar 2014 davon gewusst hätte, lässt sich den Akten jedenfalls nicht entnehmen. Im Weiteren geht das BFM davon aus, bei den erwähnten Dokumenten handle es sich um blosse Kopien mit äusserst geringem Beweiswert. Diese Sichtweise dürfte indes nicht zutreffen, da namentlich die Farbbeschaffenheit des Stempels nicht auf eine blosse Farbkopie hindeutet. Unbesehen der nachfolgend zu thematisierenden Frage der Glaubhaftigkeit der Vorverfolgung steht mithin fest, dass das BFM - sei es im Rahmen der Prüfung einer sich akzentuierenden Vorverfolgung beziehungsweise im Rahmen objektiver Nachfluchtgründe - gehalten gewesen wäre, die Dokumente eingehender zu analysieren und dieses Analyseergebnis rechtsgenügend zu begründen.

E. 6.1

Das BFM geht in seiner Verfügung vorerst davon aus, der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt zur Verfolgung durch die Alewiten müsse als unglaubhaft erachtet werden. In der Tat finden sich im Anhörungsprotokoll gewisse Abweichungen im Vergleich zu den Aussagen anlässlich der Erstbefragung. Es finden sich in den Unterlagen und Protokollen jedoch auch zahlreiche Elemente, die für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen, auf die vom BFM in keiner Weise eingegangen wird. In der Beschwerde wird sodann zurecht auf den Summarcharakter der Erstbefragungen, welche im Transitbereich des Flughafens erfolgten, hingewiesen. Bereits vor diesem Hintergrund sind gewisse allfällige Differenzen bei den Angaben zur Verwüstung von Geschäften nicht über zu bewerten, erfolgte die Anhörung doch fast eineinhalb Jahre nach der Summarbefragung. Die Eheleute haben die Kernvorbringen, nämlich die Bedrohung als sunnitische Geschäftsleute durch Alewiten beziehungsweise Funktionäre des Staates, weitgehend übereinstimmend formuliert (A 89/15 Antworten 33 ff.; A 90/9 Antworten 23 ff.). Sie legten auch in der Beschwerde verdeutlichend dar, dass in ihrem Quartier Sunniten und

Alewiten leben würden, unter welchen sich 90% Offiziere oder andere Anhänger des Staates befänden. Im Rahmen des sunnitischen Glaubens habe der Beschwerdeführer die Geschäfte bei besonderen Ereignissen wie Demonstrationen oder aus Respekt vor gefallenen Märtyrern geschlossen. Dies sei auch deshalb geschehen, weil ihn die im Quartier lebende sunnitische Bevölkerung dazu gedrängt habe. Der Konflikt mit den Offizieren sei daraus entstanden, dass diese seine Sympathien für die Freie Armee, die Teilnahme an Demonstrationen und die Lebensmittelspenden realisiert hätten. Er sei aufgefordert worden, die Läden für die Alewiten, welche in der Überzahl seien, offen zu halten und die Versorgung der Freien Armee zu unterlassen. Aufgrund seiner Weigerungen sei es zu Sachbeschädigungen und Morddrohungen gekommen. Das BFM erwägt in diesem Zusammenhang, auf Vorhalt habe er im Sinne einer Richtigstellung zu Protokoll gegeben, die Bevölkerung habe gewollt, dass er seine Geschäfte aus Solidarität zu den Märtyrern und den getöteten Demonstranten schliesse. Die Alewiten hätten indes verlangt, dass er die Geschäfte öffne. Dadurch habe er aber die bestehenden Unstimmigkeiten nicht zu erklären vermocht, zumal er beigefügt habe, im Quartier seien mehrheitlich Alewiten wohnhaft. Gemäss dieser Aussage müssten demnach sowohl die Bewohner wie auch die angeblichen Verfolger alewitischer Ethnie sein und demzufolge die gleichen Interessen bekunden. Diese Argumentationsweise kann aber schon insofern nicht nachvollzogen werden, als der Beschwerdeführer bei der Anhörung im Sinne obenstehender Ausführungen ein differenziertes Bild der Bedrohungslage und der verschiedenen Glaubensrichtungen im Quartier zu vermitteln in der Lage war. Ob demzufolge von einer glaubhaften Schilderung des Sachverhalts vor der Ausreise auszugehen ist, kann aufgrund des zu fällenden kassatorischen Entscheids vorliegend indes offen gelassen werden.

E. 6.2

Das BFM hält unter Ziff. 3 der Verfügung fest, die "übrigen" Vorbringen der Beschwerdeführenden seien auf ihre Asylrelevanz zu prüfen. Sie hätten geltend gemacht, von Alewiten und Offizieren der syrischen Armee verfolgt worden zu sein, da sie sich wegen der Öffnungszeiten der Geschäftslokale sowie der Abgabe von Lebensmitteln an die Oppositionellen gestritten hätten. Die diesbezüglich vorgebrachte Verfolgung sei nicht für asylrelevant zu erachten. Diese Argumentation wirft indes Fragen auf. So verwirrt insbesondere, dass jetzt von den "übrigen" Vorbringen die Rede ist, obwohl bei der Schilderung des BFM der übrigen Vorbringen wiederum die Bedrohung durch die Alewiten und Offiziere, welche zuvor für unglaubhaft erachtet wurde, thematisiert wird. Zwar ist denkbar, dass das BFM sowohl die Glaubhaftigkeit wie auch die Asylrelevanz der geschilderten Situation vor der Ausreise festhalten wollte, was aber aufgrund der erwähnten Formulierung nicht schlüssig ist und im Ergebnis zu unzulässigen Erschwernissen bei der Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung beziehungsweise der Überprüfung durch die Beschwerdeinstanz führt. Wird nämlich von der Glaubhaftigkeit der Geschäftstätigkeit des Beschwerdeführers, seiner Sympathien und Unterstützungshandlungen für die Opposition und seiner Bedrohungslage durch regierungstreue Alewiten ausgegangen, ergeben sich bei den Schlussfolgerungen im neu zu fällenden Entscheid durchaus verschiedene Prämissen. Jedenfalls vermöchte diesfalls allein der Umstand, dass die Beschwerdeführenden legal ausgewandert sind, die asylrechtliche Relevanz nicht auszuschliessen. Auch diese Argumentation der Vorinstanz vermag demnach der nötigen Begründungsdichte und Nachvollziehbarkeit nicht zu entsprechen. Ohnehin wurde vorstehend unter Ziff. 5 aber auch erwogen, dass sich die Verfolgungssituation möglicherweise verschärft hat und diese Verschärfung vom BFM nicht adäquat gewürdigt beziehungsweise mit ungenügender

Begründung verneint wurde.

E. 6.3

Schliesslich gaben beide Beschwerdeführenden an, sich vor der Rückkehr auch deshalb zu fürchten, weil sie wegen des Auslandsaufenthalts der Zugehörigkeit zur Opposition verdächtigt würden. Das BFM hat es unterlassen, diese Befürchtungen im Entscheid adäquat zu würdigen.

E. 6.4

Diesen Erwägungen gemäss hat das BFM den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt respektive festgestellt und die Begründungspflicht verletzt.

E. 7.1

Zusammenfassend ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid unter Missachtung wesentlicher Gehörsansprüche der Beschwerdeführenden zustande gekommen ist.

E. 7.2

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides. Die Heilung einer Gehörsverletzung aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene kommt vorliegend - unbesehen der Kognitionsbeschränkung der Beschwerdeinstanz - insbesondere auch deshalb nicht in Betracht, weil das BFM im Rahmen des Schriftenwechsels nicht rechtsgenügend auf die neuen Vorbringen eingegangen ist.

E. 8

Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen und in Gutheissung des Kassationsantrags an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das BFM ist gehalten, gestützt auf den vollständig festgestellten rechtserheblichen Sachverhalt einen neuen Entscheid mit rechtsgenügender Begründung zu fällen. Bei dieser Sachlage kann mangels Relevanz davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen und die Beweismittel näher einzugehen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertretung hat für dieses Verfahren keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der für das Verfahren ausschlaggebenden Akten zuverlässig abschätzen lassen. Demnach ist die Parteientschädigung unter Berücksichtigung aller massgeblicher Faktoren auf insgesamt Fr. 1'800.- (inkl. Allfällige Auslagen und MWST) festzusetzen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 8 und 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.